

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1206 –**

Angleichung des Arbeitslosengeldes II in Ostdeutschland auf Westniveau (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/822)

Auswirkungen auf Leistungsempfänger und Beschäftigte

1. Welcher Schaden ist den Leistungsempfängern aufgrund der mangelhaften Software A2LL durch Nicht- bzw. verspätete Zahlung entstanden?

Soweit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bewilligt wurden, wurden diese komplett ausgezahlt. Zu möglichen Schäden, die den Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen einer eventuell verspäteten Zahlung entstanden sein könnten, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Diese können daher auch nicht beziffert werden.

2. Angenommen, die Softwareprobleme sind bis zum 1. Juli 2006 nicht gelöst, da die Software nach Aussagen der Bundesregierung fehlerhaft und unflexibel bleibt, welche Maßnahmen (Notfallplan) sind geplant, um eine Auszahlung zum 1. Juli 2006 zu sichern?

Sind der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür bekannt, dass aufgrund eingeschränkter Software-Funktionalität die pünktliche und korrekte Auszahlung zum 1. Juli 2006 gefährdet ist?

Soweit Gegenstand der Frage die mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze beschlossene Angleichung der Regelleistungen Ost/West zum 1. Juli 2006 ist, ist festzustellen, dass die erforderliche Funktionalität zur Anpassung zwischenzeitlich implementiert wurde. Insofern ist die Berücksichtigung der ab 1. Juli 2006 einheitlichen Regelleistung unter Beachtung der erforderlichen technischen Vorlaufzeiten gewährleistet. Einer „Notfallplanung“ bedarf es daher nicht.

3. Welcher Mehraufwand (Arbeitszeit) entstand den Beschäftigten durch die nicht funktionierende Software A2LL?

Den aus den Umgehungslösungen entstehenden Mehraufwand in den ARGEn hat die BA quantifiziert. Aus der Hochrechnung der anzusetzenden Zeitdauer sowie der Fallzahlen errechnen sich aktuell monatliche Aufwände in Höhe von 225 Bearbeitermonaten in den ARGEn. Dabei ist die notwendige Umgehungslösung zur Einbeziehung der im Haushalt der Eltern lebenden unter 25-Jährigen in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern noch nicht berücksichtigt.

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) führt das Projekt ALG II durch, in dem die Erstellung und Fortentwicklung der Software A2LL angesiedelt ist. Daher führen dort auch alle fehlerhaften oder noch nicht implementierten Funktionalitäten insbesondere durch die erforderliche Erarbeitung von Umgehungslösungen zu Mehraufwänden. Mehraufwände in der Zentrale der BA, die auf die Entwicklung von Umgehungslösungen zurückzuführen sind, können nicht quantifiziert werden.

4. Beabsichtigt die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Erweiterung des Betreuungsschlüssels, besonders im Leistungsbereich?

Wenn ja, um welche Größenordnung ginge es dabei?

Eine Erweiterung des Betreuungsschlüssels ist von Seiten der BA nicht vorgesehen. Soweit eine Erweiterung des Betreuungsschlüssels beabsichtigt ist, entscheiden die ARGEn auf der Grundlage des ARGE-Budgets über eine evtl. personelle Verstärkung.

5. Welcher Mehraufwand bei Personal- und Sachkosten ergibt sich für erforderliche Umgehungslösungen – da A2LL dies offensichtlich nicht zu leisten vermag – zur Umsetzung der Kürzungen für unter 25-Jährige?

Unter der Annahme, dass von der neuen gesetzlichen Regelung ca. 250 000 unter 25-Jährige betroffen wären, errechnet sich für die Anwendung der Umgehungslösung U25 ein Mehraufwand bei den Personalkosten in Höhe von ca. 19,25 Mio. Euro für ein Jahr. Dieser Mehraufwand ist auf die Anwendung der Umgehungslösung und die erforderlichen weiteren Nacharbeiten zurückzuführen. Zusätzliche Sachkosten dürften nicht entstehen, da die entsprechenden Arbeitsplätze einschließlich der erforderlichen IT-Infrastruktur bereits eingerichtet sind.

Da die Implementierung der entsprechenden Funktionalität zum Anfang des Jahres 2007 geplant ist, wird sich der unter Zugrundelegung eines Jahreszeitraumes berechnete Mehraufwand entsprechend reduzieren.

Projektstart und Beauftragung

6. Wird an einer dezentralen Lösung gearbeitet?

In einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (jetzt Bundesministerium für Arbeit und Soziales), kommunalen Spitzenverbänden und der BA zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II vom 1. August 2005 ist vereinbart worden, dass dezentrale Möglichkeiten der Datenverarbeitung geprüft werden. Dazu hat eine erste Veranstaltung unter Leitung des BMAS, der Beteiligung der kommunalen Spitzen-

verbände und der BA stattgefunden. Eine abschließende Bewertung möglicher Alternativen war jedoch noch nicht möglich. Es wurde hingegen Einigkeit in der Frage erzielt, dass A2LL nicht früher als in ca. zweieinhalb Jahren abgelöst werden kann, da die Entscheidung über das weitere Vorgehen systematisch vorbereitet werden muss und schließlich die Entwicklung eines neuen Verfahrens einschließlich einer Entscheidung über notwendige zentrale bzw. mögliche dezentrale Funktionen geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Das IT-Verfahren A2LL muss daher bis zu einer einvernehmlichen Entscheidung und der Entwicklung einer evtl. Alternativlösung auf der Grundlage dieser Entscheidung von den ARGEn eingesetzt werden.

7. Hat die BA (durch internen oder externen Sachverstand) geprüft, ob Alternativen zu der von T-Systems angebotenen Anpassung vorhandener Software bestehen?

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Alternativen zum IT-Verfahren A2LL wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Hierzu weise ich auch auf die Antwort zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/1014) hin.

8. Hat die BA Informationen darüber eingeholt, in welchem zeitlichen Rahmen Software-Entwicklungsprojekte in ähnlichen Größenordnungen abgewickelt wurden?

Die BA kann aus eigener Erfahrung einschätzen, dass die Neuentwicklung einer Individual-Software in ähnlicher Größenordnung etwa drei Jahre dauert.

9. Hat es für die Software eine Ausschreibung gegeben?
Ist eine Ausschreibung für zukünftige Anpassungen geplant?

Es wurde ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 3a Nr. 1 Abs. 4 Buchstabe c VOL/A durchgeführt, an dem sich mehrere Firmen beteiligten. Den Zuschlag erhielt die Firma T-Systems am 5. Dezember 2003. Über zukünftige Anpassungen und deren vergabemäßige Umsetzung ist noch nicht entschieden.

10. Auf welcher vertraglichen Grundlage (Dienstvertrag, Werkvertrag) werden gegenwärtig Leistungen des Auftragnehmers erbracht?

Gegenstand des Vertrages mit T-Systems sind Werkleistungen (Konzepte, Softwareerstellung) und Dienstleistungen (Betriebsunterstützung).

Pflichtenheft

11. Gibt und gab es Lasten- und Pflichtenhefte für die Anpassungsarbeiten an die Software, und wer hat dieses Pflichtenheft erstellt?

Der Vergabe der Leistungen lag eine funktionelle Leistungsbeschreibung in Form eines Grobkonzeptes mit Beschreibung der fachlichen Komponenten zugrunde. Diese basierte auf dem Kabinettschluss der Bundesregierung vom 13. August 2003 zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der laufenden Diskussion mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und

Arbeit. Im Rahmen der Auftragsdurchführung hat die Firma T-Systems ein Feinkonzept erstellt. Soweit Anpassungsarbeiten an der vorhandenen Software erforderlich werden, wird eine Funktionalitätenliste erstellt.

12. Wenn ja, worin bestehen die darin definierten Funktionen der Software?

Die Projektdurchführung erfolgt in drei Umsetzungsstufen.

- Stufe 1: Datenerfassung, Leistungsberechnung, Bescheiderstellung und Zahlung
- Stufe 2: Stabilisierungsphase
- Stufe 3: Portierung der Software in die Zielarchitektur der BA.

Zum Leistungsumfang wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/1014) verwiesen.

13. Werden durch die Software alle aus der Regelsatzänderung resultierenden Änderungen weiterer Parameter (z. B. Einkommens- und Vermögensgrenzen) automatisch berechnet und dann bei Eingabe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter automatisch geprüft?

Wenn nein, warum nicht, und kann daraus geschlossen werden, dass dies nicht Bestandteil der Anforderungen an die Software war?

In dem zwischen der BA und T-Systems im Dezember 2003 geschlossenen Vertrag wurde die Möglichkeit der Parametrisierung vereinbart, um flexibel auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.

Die Änderung des Parameters, der sich aus der Regelleistungsänderung ergibt, bezieht sich zunächst ausschließlich auf die betragsmäßige Höhe der Regelleistung. Unmittelbar abhängig von der Höhe der Regelleistung sind Mehrbedarfe, sofern sie als ein prozentualer Anteil der Regelleistung festgelegt sind. Die neuen Mehrbedarfe werden nach einer Regelleistungsänderung automatisch von A2LL ermittelt und bei der Neuberechnung des Leistungsanspruches berücksichtigt.

Soweit im Rahmen der Bedarfsmessung ggf. Einkommen nach § 30 SGB II zu berücksichtigen ist, erfolgt die Ermittlung des Leistungsanspruches nach Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens durch A2LL automatisch im Rahmen der Durchführung der Regelleistungsänderung.

14. Kann aus der Aussage, dass Anrechnungen zu prüfen sind, geschlossen werden, dass diese Prüfung manuell erfolgt und nicht automatisiert durch die Software (Antwort der Bundesregierung auf Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 16/822)?

Zur Berücksichtigung von Einkommen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Eine Überprüfung der Vermögensanrechnungen, der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II sowie der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen nach dem BGB muss durch eine manuelle Neuberechnung erfolgen. Sie kommt zum Tragen, wenn die Erhöhung der Regelleistung maßgeblich für die Höhe der Anrechnungen ist. Eine automatisierte Funktion ist hierfür in A2LL nicht vorhanden.

Schaden und Haftung

15. Trifft es zu, dass den Krankenkassen durch Systemfehler zu viele Gelder überwiesen worden sind, deren Verwaltung die Krankenkassen der BA nun in Rechnung stellen?

Wenn ja, um welche Größenordnung handelt es sich hierbei?

Mit dem Inkrafttreten des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 21. März 2005 wurde auf Grund des rückwirkenden Wegfalls des § 25 SGB II (Krankengeld für ALG II-Bezieher) der ermäßigte Beitragssatz zur Grundlage für die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge der Bezieher von Arbeitslosengeld II. Dieser ab dem 1. Januar 2005 rückwirkend gültige, ermäßigte Beitragssatz konnte von dem Auftragnehmer T-Systems erst mit Wirkung vom 1. April 2006 im IT-Verfahren A2LL hinterlegt werden. Die BA zahlte daher von 1. Januar 2005 bis einschließlich 31. März 2006 monatlich einen um 1,1 Prozentpunkte überhöhten KV-Beitrag an die Krankenkassen. Dies führte nach aktuellen Berechnungen der BA zu einer Gesamtüberzahlungssumme von ca. 363,8 Mio. Euro. Die überzahlten Beiträge wurden im Rahmen eines zwischen dem BMAS, den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der BA vereinbarten vorläufigen pauschalierten Verfahrens abzüglich eines vorläufigen Abzugs für Verwaltungsmehraufwendungen der Krankenkassen nach Mitteilung der BA fast vollständig zurückgezahlt.

Die Krankenkassen haben der BA keine Verwaltungskosten wegen der Überzahlungen in Rechnung gestellt. In dem Verfahren zur Rückabwicklung der Überzahlungen wurden jedoch Forderungen der Krankenkassen vorläufig berücksichtigt, die diese wegen der Fehlerhaftigkeit des Beitrags- und Meldeverfahrens erhoben haben (siehe Antwort zu Frage 17).

Aufgrund dieses vorläufigen Verfahrens haben die Krankenkassen nach Mitteilung der BA von den überzahlten Beiträgen ca. 75,6 Mio. Euro einbehalten.

Eine abschließende Regelung der Rückzahlung der überzahlten Beiträge und der Berücksichtigung der Forderungen der Krankenkassen wegen des unzulänglichen Beitrags- und Meldeverfahrens der BA steht noch aus.

16. Trifft es zu, dass die Schadenshöhe inzwischen 28 Mio. Euro beträgt, und wenn nein, wie hoch ist sie?

Worin konkret besteht der Schaden (Personal, Sachkosten)?

Soweit sich die Frage auf den Schaden bezieht, der im Zusammenhang mit Fehlern von A2LL entstanden ist, hat die BA diesen im Rahmen der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegenüber T-Systems im März 2005 auf 27 934 000 Euro beziffert (erhöhter Personalaufwand u. a. auch durch Umgehungslösungen in der Fläche). Aktuellere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Soweit sich die Frage jedoch auf die Schadenssumme bezieht, die auf die Fehlerhaftigkeit von A2LL im Beitrags- und Meldeverfahren zurückzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass bisher nur ein vorläufiges Verfahren zur Berücksichtigung der Verwaltungsmehraufwände bei den Krankenkassen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, dem BMAS und der BA vereinbart wurde. Insofern verweise ich auf die Antwort zu Frage 15.

17. Woraus setzt sich diese Schadenshöhe zusammen?

Aufgrund der mangelhaften Qualität der gelieferten Software und der unvollständig und fehlerhaft erstellten Konzepte entstanden der BA erhebliche personelle Mehraufwände insbesondere für

- Test und technischen Betrieb
- erforderliche Nachschulungen
- Umgehungslösungen in der Fläche aufgrund fehlender Funktionalitäten.

Den Krankenkassen entstehen Mehrkosten, die mit der Umsetzung gesetzlicher Normen und dem fehlerhaften Beitrags- und Meldeverfahren von A2LL zusammenhängen.

Die Krankenkassen haben bisher folgende Mängel vorgetragen, die insbesondere personellen Mehraufwand verursachen:

- Personelle Bewältigung des insbesondere durch überflüssige Storniermeldungen stark erhöhten Meldeaufkommens.
- Mehraufwände wegen fehlender Plausibilitätsprüfung in A2LL. Das IT-Verfahren prüft nicht auf bestimmte Eingabefehler in den ARGEn mit der Folge, dass die fehlerhaften – und somit auch alle nachfolgenden – Meldungen manuell bei den Krankenkassen nachbearbeitet werden müssen.
- Mehraufwände, da der Bestandsabgleich zur Konsolidierung des Versicherungsbestandes zwischen den Krankenkassen und der BA maschinell nicht möglich ist, so dass eine manuelle Nachbearbeitung von den Krankenkassen durchzuführen ist.

18. Wie groß ist die Haftung des Generalauftragnehmers T-Systems für resultierende Schäden aus der Software?

Der mit den Verdingungsunterlagen versandte ursprüngliche Vertragsentwurf der BA sah keine Haftungsbegrenzung für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln (§ 634 Nr. 4 BGB) vor. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen machte die Firma T-Systems deutlich, dass sie zu einem Vertragsabschluss mit unbegrenzter Haftung nicht bereit sei, weil dies nicht marktüblich sei. Auch andere international auftretende Großunternehmen bringen dieses Argument generell in Vergabeverfahren vor und haben interne Vorgaben, Verträge ohne Haftungsbegrenzung nicht abschließen zu dürfen. Deshalb gelingt es der BA, entsprechend der individuellen wettbewerblichen Situation und des Interesses des Bieters, den Auftrag zu erhalten, nicht immer, dennoch einen Vertrag ohne Haftungsbegrenzung durchzusetzen. Im Fall ALG II war die Ausgangslage für die BA nicht günstig: Zum einen bestand eine gesetzliche Vorgabe, die Anwendung bis zum 1. Juni bzw. 1. Juli 2004 betriebsfertig zur Leistungsgewährung zur Verfügung zu stellen, zum anderen lagen zwar mehrere, aber nur ein wertbares Angebot der Firma TSI vor, so dass die Verhandlungsspielräume stark eingeschränkt waren. Um das Projekt mit dieser einmaligen Bedeutung für die Daseinsvorsorge von Millionen Leistungsbeziehern nicht zu gefährden oder gar zum Scheitern zu bringen, musste eine Einigung erzielt werden. Unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung wurde eine Begrenzung der Schadenersatzansprüche wegen Mängeln auf 5 Mio. Euro festgesetzt.

19. Wer war in der BA für die Auftragsvergabe zuständig, und gab es in Anbetracht der Schadenshöhe dienstrechtliche Konsequenzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Das Vergabeverfahren wurde von den durch die Geschäftsordnung der BA bestimmten Fachbereichen gemeinsam ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt. Für „dienstrechtliche Konsequenzen“ bestand und besteht deshalb keinerlei Anlass.

Projektcontrolling

20. Ab welcher Phase der Projektentwicklung hat die BA eine Parametrisierung vorgesehen bzw. welchen Zeitpunkt meint „seit einiger Zeit“ (Antwort der Bundesregierung auf Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 16/822)?

Eine Parametrisierung war von Anfang an im Leistungsumfang der ursprünglich von T-Systems bis zum 1. Juli 2004 fertig zu stellenden Software enthalten. Sie musste jedoch in der Planung zurückgestellt werden, um in 2005 zwingend erforderliche Funktionalitäten umzusetzen.

21. Wann musste der nicht bekannte Zeitplan angepasst werden, und welche Gründe haben dazu geführt (Planungsfehler vs. Realisierungsverzug) (Antwort der Bundesregierung auf Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 16/822)?

Zu jeder Zeit gab und gibt es einen Projektplan. Er wurde wegen Realisierungsverzug des Auftragnehmers T-Systems in der so genannten Meilensteinplanung (Planung zur Realisierung von neuen Funktionalitäten bzw. Beseitigung von Fehlern) wiederholt angepasst. Allein im Jahr 2004 erfolgten 15 Neuplanungen, die aus nicht gehaltenen Meilensteinen resultierten.

22. Sind unter den in der Antwort beschriebenen Anpassungen der vorhandenen Software weitere Anpassungsarbeiten notwendig als die unter Antwort der Bundesregierung auf Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 16/822 vorgesehene Realisierung der Parametrisierung des Regelsatzes?

Das IT-Verfahren A2LL ist nach wie vor in der Entwicklungsphase. Noch offene Funktionalitäten und neue gesetzliche Anforderungen müssen implementiert werden.

23. Falls hier mehr Anpassungen notwendig sind, ist dies nicht eigentlich Nacharbeit, wenn es in den sonstigen Berechnungsvorschriften keine Änderungen gegeben hat?

Nacharbeiten sind ausschließlich die Korrekturen der offenen Fehler.

24. Muss nicht genau die Abbildung dieser gesetzlichen Berechnungsvorschriften doch bei der Software-Erstellung geleistet werden, unabhängig von der absoluten Regelsatzhöhe?

A2LL setzt die gesetzlichen Berechnungsvorschriften um.

25. a) Welche konkreten Änderungen am Konzept hätte eine Neuberechnung und Neubescheidung zur Folge?
- b) Warum wurde eine derartige Funktion, die in jedem Lohnabrechnungsprogramm enthalten ist, nicht vorgesehen und implementiert? (Antwort der Bundesregierung auf Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 16/822)?

Die Neuberechnung und Neubescheidung auch für den Fall einer rückwirkenden Regelleistungsänderung wurde zwischenzeitlich konzipiert. Sie lag abschließend zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 16/822, noch nicht vor.

Ergänzend hierzu ist zu sagen:

Bei einer Änderung der Parameterwerte (Regelleistungen, Mehrbedarfe und Freibeträge) werden für alle Fälle, in denen die Parameteränderung Auswirkungen auf die Zahlbeträge hat, nachfolgende fachliche Aufgaben von A2LL überwiegend automatisch durchgeführt:

- Zahlbeträge neu berechnen
- Zahlbeträge soweit möglich anordnen
- Änderungsbescheide erstellen und drucken.

Die Änderung erfolgt zu einem vom Gesetzgeber für Regelleistungen, Mehrbedarfe und Freibeträge festgelegten Stichtag. Alle Parameterwerte können auch rückwirkend geändert werden.

Darüber hinaus ist das IT-Verfahren A2LL wegen seiner Komplexität nicht mit den gängigen Lohnabrechnungsprogrammen vergleichbar, da eine Vielzahl von Schnittstellen zu den bei der BA genutzten IT-Verfahren berücksichtigt und einbezogen werden muss.

26. a) Welche weiteren Funktionalitäten sind geplant, und welche Meilensteine sind für das Jahr 2006 zu welchem Termin vorgesehen?

Für das Jahr 2006 steht die weitere Umsetzung gesetzlicher Anforderungen im Vordergrund. Daneben sind der Abbau von Umgehungslösungen und die Beseitigung von Fehlern weitere Schwerpunkte.

In 2006 werden im Rahmen des Meilensteins 5.1.4 (Produktivsetzung 15. Mai 2006) Softwareanpassungen vorgenommen, um vorhandene Performanceprobleme zu beheben.

Mit dem Meilenstein 5.2.1 (Produktivsetzung geplant 7. August 2006) werden die Funktionalitäten zur Beitragsmeldung und -abführung an die gesetzlichen Krankenkassen (vor allem die rückwirkende Änderung des Beitragssatzes zur KV und die bundesweite Zusammenfassung der Beitragszahlungen KV/PV je KK) optimiert. Gleichzeitig wird die Freibetragsneuregelung nach § 30 SGB II als Funktionalität umgesetzt. Eine Nutzung der derzeitigen Umgehungslösung wird damit überflüssig.

Mit der Produktivsetzung des Meilensteins 5.2.2 (Produktivsetzung geplant am 20. November 2006) werden die gesetzlichen Neuregelungen zu erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Verfahren inkl. der entsprechenden Anpassung der Sanktionen als Funktionalitäten abgebildet. Zusätzlich werden das erweiterte Berechtigungskonzept, Funktionalitäten zur Ausgabe von Gutscheinen und der Haushaltsplan 2007 eingefügt.

- b) Welche Ergänzungen sind notwendig, die eine Umsetzung der rückwirkenden Bescheidung verhindern?
- c) Woraus resultieren diese Ergänzungen (Antwort der Bundesregierung auf Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 16/822)?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

- 27. Überprüft die BA derzeit die vollständige Ablösung von A2LL durch eine andere Software, und wenn ja, welche zusätzlichen Kosten würden dadurch entstehen?

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Alternativen zum IT-Verfahren A2LL wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Verbindliche Aussagen zu möglichen zusätzlichen Kosten sind zurzeit nicht möglich.

- 28. Können die Kommunen die Software von der BA zur Verfügung gestellt bekommen, z. B. durch Kauf oder Miete?

Bei dem IT-Verfahren A2LL handelt es sich um ein IT-Fachverfahren, das für die BA zur Berechnung und Zahlbarmachung der Leistungen nach dem SGB II entwickelt wurde und den ARGEn zur Verfügung gestellt wird. Es ist daher nicht vorgesehen, dass Kommunen die Software durch Kauf oder Miete erwerben können.

